

# **Satzung Bürgerstiftung Heppenheim**

(Stand 25.11.2024)

## **Präambel**

Die Bürgerstiftung Heppenheim dient dem Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger der Kreisstadt Heppenheim. Ihnen sowie ortsansässigen Unternehmen und Vereinigungen sollen durch die Bürgerstiftung Heppenheim Gelegenheit gegeben werden, sich aktiv an der nachhaltigen Entwicklung der Stadt und dem Zusammenleben der Menschen zu beteiligen. Sie ist offen für jeden, der seine Leistung oder sein Vermögen in Verantwortung für das Gemeinwohl gezielt für die Belange der Bürgerinnen und Bürger Heppenheims zur Wirkung bringen möchte. Mit ihren Mitteln soll die Bürgerstiftung Heppenheim Projekte zur Erfüllung des Stiftungszwecks anstoßen, fördern und/oder selbst durchführen.

Die Bürgerstiftung Heppenheim übernimmt keine kommunalen Pflichtaufgaben.

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

1. Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Heppenheim“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Heppenheim.

## **§ 2**

### **Stiftungszweck**

1. Der Zweck der Bürgerstiftung Heppenheim ist die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Kreisstadt Heppenheim durch bürgerschaftliches Engagement und ehrenamtliche Arbeit vor allem in den Bereichen:
  - Erziehung und Bildung
  - Kunst und Kultur
  - Denkmalschutz und Denkmalpflege
  - Brauchtums- und Heimatpflege

- Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege
- Wissenschaft und Forschung
- Sport
- Jugend- und Altenhilfe
- Gesundheitsvorsorge und Gesundheitspflege

2. Die Bürgerstiftung Heppenheim verwirklicht die Denkmalpflege durch die Verwaltung des Synagogengrundstücks und der daran angrenzenden Grundstücke am Starkenburgweg in Heppenheim, nämlich:

Gemarkung Heppenheim

Flur 6

- Flurstück 130
- Flurstück 131
- Flurstück 133/1
- Flurstück 133/3
- Flurstück 133/4
- Flurstück 134/1

Die Unterhaltung muss deren historische Bedeutung berücksichtigen.

3. Die Bürgerstiftung Heppenheim fördert die Gründung und Unterstützung lokaler gemeinnütziger Einrichtungen und Projekte, die dem Stiftungszweck dienen.
4. Das räumliche Fördergebiet konzentriert sich auf die Stadt Heppenheim und ihre Stadtteile. Daneben können auch Projekte außerhalb des Stadtgebiets gefördert werden.
5. Die Stiftung fördert keine Vorhaben, Projekte oder Einrichtungen kommerzieller Natur oder solche, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Heppenheim oder anderer öffentlicher Institutionen gehören.
6. Ein Rechtsanspruch auf Leistung der Bürgerstiftung Heppenheim steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistung begründet.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Die Bürgerstiftung Heppenheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Bürgerstiftung Heppenheim ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bürgerstiftung Heppenheim fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Die Mittel der Bürgerstiftung Heppenheim dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
4. Die Mitglieder von Vorstand und Stiftungsrat können den Ersatz ihrer Aufwendungen erhalten.
5. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die stiftungs- und steuerrechtlichen Vorschriften dies zulassen. Das gilt insbesondere für freie und zweckgebundene Rücklagen.

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen**

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und dem sonstigen Vermögen.  
Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten.  
Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragsbringend anzulegen und soll kontinuierlich erhöht werden. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
2. Das Grundstockvermögen erhöht sich um Zuwendungen Dritter, wenn die Zuwendung ausdrücklich dazu bestimmt ist (Zustiftung).
3. Die Bürgerstiftung Heppenheim kann Zustiftungen und Spenden entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Spenden sollen zeitnah für den angegebenen Zweck verwendet werden.

4. Bei Zustiftungen ab einem Wert von 25.000,-- € kann der Zustifter einen konkreten, dem § 2 Abs. 1 entsprechenden Zweck für die Verwendung der Erträge aus der Zustiftung benennen. In diesem Fall ist die Zustiftung als Sondervermögen unter Beachtung des vom Zustifter genannten Zwecks unter dem von ihm gewünschten Namen zu führen. Selbiges gilt für Zuwendungen. Der Zuwender kann einen konkreten, dem § 2 Abs. 1 entsprechenden Zweck für die Verwendung benennen.

## § 5

### **Stiftungsorganisation**

1. Organe der Bürgerstiftung Heppenheim sind:
  - a) der Vorstand,
  - b) der Stiftungsrat,
  - c) das Stifterforum
2. Die Bürgerstiftung Heppenheim kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Dabei dürfen die Verwaltungskosten einschließlich der Auslagen je Kalenderjahr 20 % der Erträge des Stiftungsvermögens nicht überschreiten.
3. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
4. Jedes Gremium der Bürgerstiftung Heppenheim soll sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Organmitglieder können sich in Sitzungen oder Versammlungen von einem anderen Organmitglied in schriftlicher Form vertreten lassen.
6. Sitzungen und Versammlungen können auch hybrid oder virtuell abgehalten werden.

## § 6

### Vorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Personen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von jeweils fünf Jahren vom Stiftungsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Stiftungsrat wählt auch den/die Vorsitzende(n) des Vorstandes und seinen/ihren Stellvertreter.

3. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
4. Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstandes während der Amtszeit durch den Stiftungsrat mit 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten abgewählt werden. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, wählt der Stiftungsrat für die restliche Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied.
5. Der Vorstand führt die Stiftung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stifterforums und des Stiftungsrats und sorgt für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Der Vorstand berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Der Tätigkeitsbericht über die Aktivitäten soll dem Stiftungsrat bis zum Ende des 1. Quartals des Geschäftsjahrs vorliegen. Der Tätigkeitsbericht – zusammen mit einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht unter getrennter Ausweisung der Rücklagen – ist innerhalb von 9 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres bei der Stiftungsbehörde einzureichen.
6. Die Einladung zu den Sitzungen des Vorstandes erfolgt durch den/die Vorsitzende(n) und seinen/ihren Stellvertreter. Sitzungen sind abzuhalten, so oft es die Belange der Bürgerstiftung Heppenheim erfordern. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder vertreten ist.
7. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teilzunehmen.
8. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind vertretungsbefugt, einer davon muss der/die Vorsitzende bzw. sein/ihr Stellvertreter sein.

9. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es besteht kein Anspruch auf Vergütung. Die notwendigen Auslagen können ersetzt werden.

## § 7

### **Stiftungsrat**

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn Personen.  
Der amtierende Bürgermeister bzw. die amtierende Bürgermeisterin der Kreisstadt Heppenheim ist geborenes Mitglied des Stiftungsrates. Er bzw. sie kann zum Vorsitzenden bzw. zur Vorsitzenden oder zum Stellvertreter bzw. zur Stellvertreterin gewählt werden. Mit dem Ende der Amtszeit des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin endet auch die Amtszeit im Stiftungsrat.

Die Mitglieder des Stiftungsrats werden vom Stifterforum auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die sich tatkräftig für Familien, Kinder und Jugendliche, Senioren und benachteiligte Menschen einsetzen oder sich in Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Vereinen und Selbsthilfeeinrichtungen in der Kreisstadt Heppenheim engagieren.
3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzende(n) und seinen/ihren Stellvertreter.
4. Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Stiftungsrats während der Amtszeit durch das Stifterforum mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abberufen werden.
5. Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens einmal im Jahr, über die Aktivitäten der Stiftung sowie ihre Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten. Er wirbt aktiv in der Bürgerschaft für die Ideen der Bürgerstiftung und die Vermehrung des Stiftervermögens.
6. Der Zuständigkeit des Stiftungsrats unterliegen insbesondere
  - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
  - die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses für das Vorjahr,

- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und die Entlastung des Vorstandes.
7. Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrats erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Sitzungen sind abzuhalten, so oft es die Belange der Bürgerstiftung Heppenheim erfordern. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.  
Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ratsmitglieder vertreten ist.
  8. Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es besteht kein Anspruch auf Vergütung. Die notwendigen Auslagen können ersetzt werden.

## **§ 8**

### **Stifterforum**

1. Die Gründungstifter sind Mitglieder des Stifterforums.
2. Weiteres Mitglied des Stifterforums wird, wer der Stiftung mindestens 250,00 € als Zustifter zugewendet hat. Über die Aufnahme eines Mitglieds des Stifterforums als Zustifter entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Juristische Personen können einen Vertreter in das Stifterforum entsenden.
5. Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll.
6. Das Stifterforum wählt die Mitglieder des Stiftungsrates.
7. Wird ein Mitglied des Stifterforums zum Mitglied des Stiftungsvorstandes oder des Stiftungsrates gewählt, ruht seine Mitgliedschaft im Stifterforum.
8. Vorstand und Stiftungsrat beschließen gemeinsam über die Erweiterung des Stifterforums um Personen, die den Nachweis erbracht haben, dass sie sich durch bürgerschaftliches Engagement im Sinne des Stiftungszwecks um die Belange des Gemeinwesens in der Stadt Heppenheim verdient gemacht haben (Zeitstifter).

9. Das Stifterforum wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden des Stiftungsrats schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Das Stifterforum ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

## **§ 9**

### **Zweckänderungen und Satzungsänderungen**

1. Der Vorstand kann mit einer 3/4-Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes der Stiftung einen anderen Zweck geben oder den Zweck der Stiftung erheblich beschränken, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet. Der Stiftungszweck darf nur geändert werden, wenn gesichert erscheint, dass die Stiftung den beabsichtigten neuen oder beschränkten Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Unter diesen Voraussetzungen darf die Stiftung auch in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet werden, indem in der Satzung eine Zeit für das Fortbestehen festgelegt wird und die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks in dieser Zeit gesichert erscheint.
2. Der Vorstand kann mit einer 3/4-Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes den Stiftungszweck in anderer Weise als nach Absatz 1 ändern oder es können andere prägende Bestimmungen wie der Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung und die Verwaltung des Grundstockvermögens in der Satzung geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen.
3. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Satzungsänderungen beschließen, die nicht unter die Absätze 1 bis 2 fallen, wenn diese der Zweckerfüllung dienen.
4. Der Beschluss des Vorstandes zur Zweckänderung oder Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates mit einer Mehrheit von 2/3 und der Zustimmung des Stifterforums mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
5. Zweckändernde Beschlüsse hinsichtlich Zuwendungen im Sinne von § 4 Absatz 4 dürfen nur entsprechend der gesetzlichen Vorschriften erfolgen.
6. Satzungsänderungen nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Bei einer Sitzverlegung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Stiftungsbehörde bedarf die Satzungsänderung zusätzlich der Zustimmung der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der neue Sitz begründet werden soll.

## **§ 10**

### **Geschäftsjahr und Jahresabschluss**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres den Jahresabschluss und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen.

## **§ 11**

### **Auflösung, Zulegung und Zusammenlegung**

1. Der Vorstand kann mit einer 3/4-Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes beschließen, die Stiftung einer anderen rechtsfähigen Stiftung zuzulegen oder mit einer anderen rechtsfähigen Stiftung zusammenzulegen, wenn sich die Verhältnisse nach der Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nicht ausreicht, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn der Zweck der Stiftung im Wesentlichen mit dem Zweck der anderen Stiftung übereinstimmt und wenn gesichert erscheint, dass die andere Stiftung ihren Zweck auch nach der Zulegung bzw. der Zusammenlegung im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Es gelten im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 86 ff. BGB.
2. Der Vorstand kann mit einer 3/4-Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann und auch durch eine Satzungsänderung der Zweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann.
3. Im Falle der Auflösung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die Kreisstadt Heppenheim mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nah kommen.

Die Zuwendungen nach § 4 Absatz 4 sind entsprechend dem angegebenen Verwendungszweck einzusetzen.

4. Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates mit einer Mehrheit von 2/3 und der Zustimmung des Stifterforums mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung sowie der Zulegungs- und der Zusammenlegungsvertrag bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

## **§ 12**

### **Stiftungsaufsicht**

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Land Hessen geltenden Stiftungsrechts.
2. Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium in Darmstadt

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.